

Weitere Anträge

Antragstexte bzw. Änderungen sind **fett** gedruckt.
Antragsteller und Begründung sind **fett kursiv** gedruckt.

Antrag 2 Schiedsordnung

Antragsteller: Achim Jooß

Schiedsordnung § 3 – Besetzung der Schiedsgerichte

Bisher:

1. Zu Mitgliedern der Schiedsgerichte sollen nur Schachfreunde gewählt werden, die regelkundig sind. Zu Mitgliedern der Schiedsgerichte sollen möglichst nicht solche Schachfreunde bestellt werden, die auf der gleichen oder nachgeordneten Ebene in ausführenden Funktionen tätig sind.

Neu:

1. Zu Mitgliedern der Schiedsgerichte sollen nur Schachfreunde gewählt werden, die regelkundig sind. **Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gehalten, ihre Regelkenntnisse durch Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen auf dem aktuellen Stand zu halten.**

Begründung:

die Forderung nach regelkundigen Mitgliedern der Schiedsgerichte sollte mit Leben gefüllt werden. Regelkunde wird i.A. durch Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen erworben und durch Bestehen der Prüfung nachgewiesen. Eine Auswertung der öffentlich zugänglichen bzw. mir bekannten Mitglieder der Schiedsgerichte (alle Bezirke und des Verbandsschiedsgerichts) ergab folgende Verteilung von Schiedsrichterlizenzen:

IA 1, FA 2, NSR 1, RSR 3, VSR 2, gesamt mit Lizenz 9

Mitglieder ohne Schiedsrichterlizenz 23

hier besteht Verbesserungs- und Ausbildungsbedarf!

Schiedsordnung § 6 Besetzung der Schiedsgerichte im Einzelfall

Bisher:

1. Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können auch unter Zuziehung eines Beisitzers entscheiden. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bestimmen die Beisitzer.

Neu:

1. Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können auch unter Zuziehung eines Beisitzers entscheiden. ~~Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bestimmen die Beisitzer.~~ **Die Reihenfolge der Hinzuziehung der Beisitzer regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Beginn der Amtszeit erlassen wird.**

Begründung:

Die Beisitzer in Schiedsverfahren sollten vor Anhängigkeit der Schiedssache durch einen abstrakten Geschäftsverteilungsplan feststehen (vgl. Recht auf den gesetzlichen Richter Art 101 (1) GG), der Eindruck die Vorsitzenden könnten sich das Schiedsgericht je nach Fall nach Belieben zusammenstellen sollte vermieden werden.

Schiedsordnung § 18 Strafbestimmungen

Bisher 3.:

3. Es werden nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgesprochen
 - a. (Fehlende Spielberechtigung): Für das Spielen eines nicht oder noch nicht spielberechtigten, eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder, wenn dieser seine Spielberechtigung verloren oder sie unter Verstoß gegen die Sperrbestimmungen erschlichen hat: eine Sperre für den Spieler von 1 bis 6 Monaten, im Wiederholungsfall eine solche von einem Jahr.
 - b. Für das Spielenlassen eines solchen Spielers für den Verein einen Verweis oder eine Geldbuße von 100,- Euro bis 150,- Euro oder eine Spielsperre für die betreffende Mannschaft von 1 bis 3 Monaten; in besonders schwerwiegenden oder in Wiederholungsfällen eine Geldbuße von 150,- Euro bis 300,- Euro und eine Spielsperre für die Mannschaft bis zu einem Jahr.
 - c. (Nichtantreten): Sofern eine Mannschaft ohne Genehmigung von den Verbandsspielen zurücktritt oder zu einem Pflichtspiel nicht antritt: für den Verein eine Geldbuße von 25,- Euro bis 300,- Euro.
 - d. (Unsportliches Verhalten): Bei grob unsportlichem Verhalten gegen Mannschaften oder einzelne Spieler im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb eine Sperre von 1 bis 3 Monaten oder Geldbußen von 50,- Euro bis 400,- Euro.

Neu 3.:

3. Es werden nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgesprochen

- a. (Fehlende Spielberechtigung): Für das Spielen eines nicht oder noch nicht spielberechtigten, eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder, wenn dieser seine Spielberechtigung verloren oder sie unter Verstoß gegen die Sperrbestimmungen erschlichen hat: eine Sperre für den Spieler von 1 bis 6 Monaten, im Wiederholungsfall eine solche von einem Jahr.
- b. Für das Spielenlassen eines solchen Spielers für den Verein einen Verweis oder eine Geldbuße von 100,- Euro bis 150,- Euro oder eine Spielsperre für die betreffende Mannschaft von 1 bis 3 Monaten; in besonders schwerwiegenden oder in Wiederholungsfällen eine Geldbuße von 150,- Euro bis 300,- Euro und eine Spielsperre für die Mannschaft bis zu einem Jahr.
- c. (Nichtantreten): Sofern eine Mannschaft ohne Genehmigung von den Verbandsspielen zurücktritt oder zu einem Pflichtspiel nicht antritt: für den Verein eine Geldbuße von 25,- Euro bis 300,- Euro.
- d. (Unsportliches Verhalten): Bei grob unsportlichem Verhalten gegen Mannschaften oder einzelne Spieler im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb eine Sperre von 1 bis 3 Monaten oder Geldbußen von 50,- Euro bis 400,- Euro.
- e. **Bei Wettkampfbetrug eine Sperre von bis zu drei Jahren, bei Spieler unter 18 Jahren bis zu zwei Jahren bei Spielern unter 14 Jahren bis zu einem Jahr, im Wiederholungsfall eine Sperre bis zu 15 Jahren.**

Begründung:

Strafmaß für Wettkampfbetrug wurde aus den Anti-Cheating-Guidlines der Fide übernommen. Momentan fehlt eine Regelung auf Verbandsebene und eine Gleichstellung mit einer groben Unsportlichkeit (wie z.B. einer Beleidigung) ist unsachgemäß.

Bisher 4.:

- 4. (Zuständigkeit, Geltungsbereich)
 - d. Sperren des Deutschen Schachbundes oder anderer Schachlandesverbände werden in der Regel übernommen.

Neu 4.:

- 4. (Zuständigkeit, Geltungsbereich)
 - d. Sperren **der FIDE**, des Deutschen Schachbundes oder anderer Schachlandesverbände werden in der Regel übernommen.

Begründung:

Klarstellung. Die FIDE kann auch Sperren verhängen, z.B. die Ethikkommission. Sperren der FIDE gelten automatisch für Elo-gewertete Turniere.

Antrag 3 WTO

Antragsteller: Dr. Gert Keller

WTO § 11 – Durchführung der Wettkämpfe

Bisher:

(5) ¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 15 Tage vor dem offiziellen Termin) des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen. ⁴Wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt muss die Spielleitung den Termin mit einer Frist von 20 Tagen festlegen.

(6) ¹Unerledigte Partien und Mannschaftskämpfe sind in jedem Fall bis zur nächsten Runde zu beenden. ²Einzelne Partien oder Mannschaftskämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.

Neu:

(5) ¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. **In der letzten Runde dürfen die betroffenen Mannschaften oder Spieler nicht nachspielen, sondern nur vorspielen.** ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 15 Tage vor dem offiziellen Termin) des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen. ⁴Wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt muss die Spielleitung den Termin mit einer Frist von 20 Tagen festlegen.

(6) ¹Unerledigte Partien und Mannschaftskämpfe sind in jedem Fall bis zur nächsten Runde zu beenden. **~~Einzelne Partien oder Mannschaftskämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.~~**

Begründung:

Die bisherige Regel hat konkrete Nachteile, wenn

1. Eine betroffene Mannschaft einen Spieler/-in nicht einsetzen kann, weil er/sie am Spieltag für den Verband tätig ist. Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird dadurch bestraft

2. Die Mannschaft wird dadurch geschwächt

3. Dies kann in einem "Aufstiegs- oder Abstiegsspiel" entscheidend sein.

Die vorgeschlagene neue Formulierung vermeidet diese möglichen Benachteiligungen und ist auch im Kontext eines Fair Play zu sehen. Auch die gegnerische Mannschaft erleidet keine Nachteile im Vergleich zur der Mannschaft, die die Verlegung beantragt. Beide Mannschaften müssen nur früher entscheiden, an welchem Brett die Vorverlegung stattfindet.

Antrag 4 Satzung (Einladung zum Verbandstag)

Antragsteller: Dennis Bastian, Schatzmeister, SG Donautal Tuttlingen

Der Verbandstag möge beschließen, dass an die Formalitäten zur Einladung weniger Erfordernisse gestellt werden, und daher § 14 (2) der Satzung wie folgt zu ändern:

Satzung § 14 – Der Verbandstag

Bisher:

(2) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Termin mit der Tagesordnung ist sechs Wochen vorher im Verkündungsorgan des Verbands und durch Mitteilung an sämtliche Teilnehmer des Verbandstags bekanntzumachen. Das Erweiterte Präsidium, die Kassenprüfer und die Delegierten erhalten eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung.

Neu:

(2) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Termin mit der Tagesordnung ist sechs Wochen vorher im Verkündungsorgan des Verbands ~~und durch Mitteilung an sämtliche Teilnehmer des Verbandstages~~ bekanntzumachen. Das Erweiterte Präsidium, die Kassenprüfer und die Delegierten erhalten eine ~~schriftliche~~ Einladung **in Textform unter Mitteilung mit** der Tagesordnung.

Begründung:

***In der Satzung gibt es bereits eine Öffnungsklausel, und zwar in § 6 (1):
§ 6 Elektronische Kommunikation***

(1) Die Kommunikation zwischen den Organen und Mitgliedern des Verbands kann elektronisch erfolgen. Ist in dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen (vgl. § 16) die Schriftform vorgesehen, kann sie durch die elektronische Form ersetzt werden.

Beispiel: Dies würde bedeuteten, dass auch Urteile der Schiedsgerichte in elektronischer Form abgefasst werden könnten. Folglich könnten auch Einsprüche oder Proteste in elektronischer Form eingelegt werden.

Elektronische Form bedeutet jedoch (siehe § 126a BGB):

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

Mit der vorgeschlagenen Regelung kann die Einladung auch per einfacher E-Mail oder mit einfachem Schreiben, das der Verbandstagsbroschüre beiliegt, erfolgen. Zudem stehen die Teilnehmer des Verbandstags ggf. nicht bereits sechs Wochen vor dem Verbandstag fest: Die Frist für Bezirkstage ist fünf Wochen.

Anmerkung:

Es ist eine gute Idee, dem Erweiterten Präsidium den Auftrag zu erteilen, bis zum Verbandstag 2021 die Ordnungen zu durchstöbern und Schriftform nur noch vorzuschreiben, wo sie erforderlich ist, ansonsten aber die Textform gemäß § 126b BGB zuzulassen.

Satzung § 14 – Der Verbandstag (Wahl beim Verbandstag)

Der Verbandstag möge beschließen die Satzung wie folgt zu ändern:

Bisher:

(5) Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Er entscheidet durch Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, von mindestens einem Viertel der Anwesenden wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die Wahl des Präsidenten findet immer geheim statt.

Neu:

(5) Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Er entscheidet durch Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt; **sie sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der Anwesenden oder ein Kandidat bei einer Wahl verlangen.** Die Wahl des Präsidenten findet immer geheim statt.

Begründung:

Fast alle Abstimmungen finden offen statt. Sollte aber bei einer Kandidatur der oder die Bewerber eine geheime Abstimmung wünschen, sollte der Verbandstag darüber nicht zuerst abstimmen müssen.

Antrag 5 Satzung (Kassenberichte und Kassenprüfung)

Antragsteller: Dennis Bastian, Schatzmeister, SG Donautal Tuttlingen

Dieter Einwiller, Kassenprüfer, SF Pfulingen

Hans-Joachim Petri, Kassenprüfer, SV Markgröningen

Der Verbandstag möge beschließen, dass die Regelungen hinsichtlich Schatzmeister, Kassenprüfer und Kassenführung angepasst werden und daher die Satzung wie folgt zu ändern:

Bisher:

§ 10 Schachjugend

(2) Der Kassenwart der Schachjugend liefert jährlich bis 30. April einen Kassenbericht, der von den Kassenprüfern gem. § 7 geprüft sein muss, an den Vorstand der Schachjugend und an den Präsidenten des Verbands. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung des Kassenberichts Vorschriften erlassen.

§ 14 Der Verbandstag

(4) Die besonderen Aufgaben des Verbandstags sind:

h) Wahlen gem. Abs. 6 sowie von zwei Kassenprüfern und einem Reserveprüfer, ferner vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts und den Beisitzern,

(6) Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt; ausgenommen sind die Bezirksleiter und die ersten und zweiten Vorsitzenden der Schachjugend und der Referent für Schulschach. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Bezirke und Kreise

(4) Der Bezirkskassierer legt jährlich zum 30. April einen genauen Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr, das von den Kassenprüfern des Bezirks unterzeichnet sein muss, dem Präsidenten des Verbands vor. Das gilt auch für Untergliederungen des Bezirks, soweit dort fortlaufende Kassen und Konten geführt werden. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung der Kassenberichte geeignete Vorschriften erlassen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zugleich tritt die Satzung i. d. F. vom 24.06.2017 außer Kraft.

Neu:

§ 10 Schachjugend

(2) Der Kassenwart der Schachjugend ~~liefert~~ **legt** jährlich bis **zum** 30. April einen **genauen** Kassenbericht **für das abgelaufene Kalenderjahr**, der von den Kassenprüfern gem. § 7 geprüft sein muss, ~~an den dem~~ Vorstand der Schachjugend, ~~und an den dem~~ Präsidenten **und Schatzmeister** des Verbands **vor**. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung des Kassenberichts **geeignete** Vorschriften erlassen.

§ 14 Der Verbandstag

(4) Die besonderen Aufgaben des Verbandstags sind:

h) Wahlen gem. Abs. 6 sowie von zwei Kassenprüfern und **zwei Stellvertretern**, ferner vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts und den Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt; ausgenommen sind die Bezirksleiter und die ersten und zweiten Vorsitzenden der Schachjugend und der Referent für Schulschach. Wiederwahl ist zulässig. **Die Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge höchstens zweimal wiedergewählt werden.**

§ 15 Bezirke und Kreise

(4) Der Bezirkskassierer legt jährlich **bis** zum 30. April einen genauen Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr, das von den Kassenprüfern des Bezirks unterzeichnet sein muss, dem Präsidenten **und Schatzmeister** des Verbands vor. Das gilt auch für Untergliederungen des Bezirks, soweit dort fortlaufende Kassen und Konten geführt werden. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung der Kassenberichte geeignete Vorschriften erlassen.

§ 23 Übergangsvorschriften

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung vom 29.06.2019 gewählten Kassenprüfer finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Satz 3 Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zugleich tritt die Satzung i. d. F. vom **24.06.2017** außer Kraft.
Hinweis: §23 soll neu eingeführt werden, der bisherige § 23 wird dann zu §24.

Begründung:

Der Schatzmeister regelt im Allgemeinen die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, legt dem WLSB Rechnung über die Mittelverwendung und dient seinen Kollegen im Präsidium als Ansprechpartner und Berater in steuerrechtlichen Belangen. Die Prüfberichte sollten ihm zur Kenntnis kommen. Dies ist auch gelebte Praxis.

Aufgrund von Verhinderung (bspw. Krankheit oder Tod) sollten zwei Ersatzkassenprüfer bestellt werden, sodass eine ordnungsgemäße Prüfung sichergestellt ist und dem Verbandstag berichtet werden kann.

Die Kassenprüfer haben selbst die Anregung geäußert, dass eine Begrenzung der Wiederwahl sinnvoll ist. Diese Vorschrift gilt dann auch für die Bezirke.

Die Übergangsregelung dient dazu, dass zum nächsten ordentlichen Verbandstag (2021) Kassenprüfer ausscheiden, die bereits zweimal oder öfter in Folge wiedergewählt wurden. Ansonsten würde die Beschränkung erst – nach Inkrafttreten der Satzung – zum Verbandstag 2021 greifen und eine Wiederwahl bis 2027 möglich sein.

Antrag 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Walter Pungartnik

Antragsteller: Präsidium

Der Verbandstag möge beschließen, Walter Pungartnik die Ehrenmitgliedschaft des Schachverbandes nach §9 Abs. 3 der Satzung zu verleihen.

Begründung:

Walter Pungartnik setzt sich seit über drei Jahrzehnten aktiv und unermüdlich für das Schach und seine Vereine im SVW ein. Er ist ein leidenschaftlicher Vorkämpfer für das Ehrenamt und uns mit seinem Engagement ein großes Vorbild.